



REPUBLIK ÖSTERREICH

Landesgericht für Strafsachen Wien

095 Hv 42/05 z

-0N5-

Im Namen der Republik !

Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat durch die Einzelrichterin Mag. Natalia FROHNER in der Straf- und Medienrechtssache über den vom Privatankläger und Antragsteller Mag. Walter TANCSITS gegen die Beschuldigten

- 1.) Christian HÖGL geb. 10.5.1970 in Wien,
österreichischer Staatsbürger,
Grafiker, Novaragasse 40
1020 Wien
- 2.) Kurt KRICKLER geb. 7.4.1959 in Wien,
österreichischer Staatsbürger,
Übersetzer, Novaragasse 40,
1020 Wien

wegen des Vergehens nach § 111 Abs 1 und 2 StGB erhobenen Strafantrag und die gegen den Haftungsbeteiligten und Antragsgegner „Homosexuelle Initiative (HOSI) Wien 1, Lesben- und Schwulenverband Österreichs“ §§ 6 ff und 34 Abs 1 MedienG erhobenen Anträge

nach der am 28.4.2005 in Anwesenheit

des Privatanklagevertreters	RA Mag. Werner SUPPAN
der Beschuldigten	1.) Christian HÖGL und 2.) Kurt KRICKLER
des Verteidigers	RA Dr. Thomas HÖHNE
des Vertreters des Antrags- gegners und Haftungsbeteiligten	RA Dr. Thomas HÖHNE
und der Schriftführerin	Rp. Mag. Nina MORAWETZ

durchgeführten öffentlichen mündlichen Hauptverhandlung am selben Tag zu Recht erkannt:

1.)

Christian HÖGL und Kurt KRICKLER werden von dem wider sie erhobenen Strafantrag, sie hätten am 4.3.2005 im Wege einer APA-OTS Aussendung Nr. 0075 und ab diesem Zeitpunkt auf der Internet Seite www.hosiwien.at behauptet, Mag. Walter TANCSITS würde nationalsozialistisches Gedankengut vertreten und sei ein geistiger Nachfahre der braunen Nazi Schergen und hätten

dadurch den Privatankläger Mag. Walter TANCSITS eines unehrenhaften Verhaltens beschuldigt, das geeignet war, diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen und herabzusetzen gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen.

2.)

Das Begehren des Antragstellers, den Antragsgegner „Homosexuelle Initiative (HOSI) Wien 1, Lesben- und Schwulenverband Österreichs“ als Medieninhaber der unter Punkt 1.) angeführten APA-OTS Aussendung sowie der auf der Internet Seite www.hosiwien.at verbreiteten identen Inhalte zur Zahlung einer Entschädigung nach den §§ 6 ff MedienG wegen der Veröffentlichung der unter Punkt 1.) angeführten Behauptungen sowie das Begehren auf Urteilsveröffentlichung nach § 34 Abs 1 MedienG werden abgewiesen.

3.)

Gemäß § 390 Abs 1 StPO iVm § 41 Abs 1 MedienG ist der Antragsteller zum Ersatz der Verfahrenskosten verpflichtet.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens, bestehend aus der Vernehmung des Antragstellers Mag. Walter TANCSITS als Zeugen, Einsichtnahme und Verlesung der vorgelegten Urkunden (Beilagen A./ bis E./ und 1./ bis 4./), sowie Verlesung des Akteninhalts gemäß § 252 Abs 1 StPO steht im Zusammenhalt mit der Verantwortung der Beschuldigten Christian HÖGL und Kurt KRICKLER folgender Sachverhalt fest:

Der am 10.7.1970 geborene Erstbeschuldigte ist österreichischer Staatsbürger, vom Beruf Grafiker mit einem monatlichen Nettoeinkommen von € 1000,--; er hat Ersparnisse von ca. € 3000,--, ist ledig und hat keine Sorgepflichten. Nach eigenen Angaben ist Christian HÖGL unbescholten.

Der am 7.4.1959 geborene Zweitbeschuldigte Kurt KRICKLER ist ebenfalls österreichischer Staatsbürger, ist vom Beruf Übersetzer und verdient monatlich € 963,56 netto. Er ist Eigentümer eines Motorrades im Wert von € 2.500, ist verwitwet und hat keine Sorgepflichten. Kurt KRICKLER ist nach seinen Angaben ebenfalls unbescholten.

Der Erstbeschuldigte ist Obmann des Vereins „Homosexuelle Initiative (HOSI) Wien 1, Lesben- und Schwulenverband Österreichs“, der Zweitbeschuldigte ist dessen Generalsekretär.

Der Privatankläger ist Abgeordneter zum Nationalrat und Mitglied des Parlamentsklubs der ÖVP.

Am 4.3.2005 wurde nachfolgende, vom Zweitbeschuldigten verfasste, Aussendung deren Medieninhaber der Antragsgegner ist, über den OTS-Zugang des Antragsgegners im Wege des OTS Netzes der APA verbreitet:

HOSI Wien: ÖVP entlarvt sich immer mehr als faschistoid

Wien (OTS) - "Wenn die Wiener ÖVP glaubt, sie könne in einer weltoffenen Stadt wie Wien damit Stimmen gewinnen, dass sie die Grünen kritisiert, weil sich diese für die Gleichstellung und gegen die Diskriminierung von Lesben und Schwulen einsetzen, dann wird sie sich kräftig täuschen und sich selber ins Knie schießen", erklärt Christian Högl, Obmann der Homosexuellen Initiative (HOSI) Wien, zu den jüngsten Entgleisungen der Wiener ÖVP. "Das wird jetzt hoffentlich auch die letzten AnhängerInnen von Schwarz-Grün bei den Grünen zur Vernunft bringen: Mit der ÖVP ist kein moderner demokratischer Staat zu machen. Die ÖVP lebt in Wirklichkeit geistig noch in den Zeiten des klerikalen Austrofaschismus, wie ja auch ihre ungebrochene Dollfuß-Verehrung beweist. Deshalb ist es auch nicht ganz zutreffend, wenn Marco Schreuder, Sprecher der Grünen andersrum Wien, von einer 'zunehmenden Verhaiderung' der ÖVP spricht. Diese Partei war immer schon 'verhaider't: Was Ausländer und Juden für die FPÖ sind, sind wir Lesben und Schwule immer schon für die ÖVP gewesen. Da haben sich die beiden Parteien in keiner Weise jemals voneinander unterschieden! Dass die ÖVP jetzt auch beginnt, ihren Wahlkampf auf dem Rücken und auf Kosten einzelner gesellschaftlicher Gruppen zu führen, ist allerdings tatsächlich eine neue Facette, die die ÖVP der FPÖ noch ähnlicher werden lässt."

ÖVP vertritt nationalsozialistisches Gedankengut

"Wie ewiggestrig die ÖVP in der Tat immer noch ist, hat sich auch letzten Mittwoch wieder im Nationalrat gezeigt", ergänzt HOSI-Wien-Generalsekretär Kurt Krickler, "als die ÖVP sich neuerlich gegen die Anerkennung der homosexuellen KZ-Opfer im Opferfürsorgegesetz (OFG) ausgesprochen hat. Die ÖVP bringt mit dieser Haltung zum Ausdruck, dass für sie Homosexuelle zu Recht im KZ eingesperrt und ermordet wurden. Sie vertritt damit eindeutig nationalsozialistisches Gedankengut. Es ist Zynismus miesester Sorte und eine moralische Verwerflichkeit ohne gleichen, wenn ÖVP-Abgeordneter Walter Tancsits die Grünen auffordert, man möge ihm Fälle präsentieren, denen heute die Anerkennung versagt wird, nachdem in den letzten Jahrzehnten sämtlichen Rosa-Winkel-Häftlingen ihre Anträge auf Entschädigung nach dem OFG wegen mangelnder Rechtsgrundlage abgewiesen worden waren und all diese Betroffenen mittlerweile verstorben sind. Sie können jetzt leider keine Anträge mehr stellen. Aber wenn die ÖVP tatsächlich Entschädigung auch an die homosexuellen NS-Verfolgten leisten will, kann sie ja eine solche für die geschätzten 800-1000 betroffenen, aber inzwischen verstorbenen ÖsterreicherInnen ersatzweise der Lesben- und Schwulenbewegung für ihre soziale und politische Arbeit ausbezahlen. Heute ist es wohl die

Bringschuld der Republik, zuerst das Gesetz zu ändern, bevor eventuell noch lebende homosexuelle KZ-Opfer eingeladen werden, Anträge zu stellen. Aber in Wahrheit geht es Tancsits und der ÖVP ja nur darum, dass ihre widerwärtige Rechnung endgültig aufgeht: die Sache so lange hinauszuziehen, bis tatsächlich keine Betroffenen mehr leben. Es ist eine Schande für dieses Land, dass auch heute noch geistige Nachfahren der braunen Nazi-Schergen wie Tancsits im Parlament sitzen!"

Rückfragehinweis:

Christian Högl, Obmann: Tel. 0699-11811038;
 Kurt Krickler, Generalsekretär: Tel. (01) 5451310 oder 0664-5767466;
 E-Mail: office@hosiwien.at;
www.hosiwien.at

*** OTS-ORIGINALTEXT UNTER AUSSCHLIESSLICHER INHALTLICHER
 VERANTWORTUNG DES AUSENDERS ***

OTS0075 2005-03-04/10:18

041018 Mär 05

Der Text dieser APA-OTS Aussendung wurde ohne inhaltliche Veränderungen sodann seit 4.3.2005 auch auf der Internet Website des Vereins „Homosexuelle Initiative (HOSI) Wien 1, Lesben- und Schwulenverband Österreichs“, unter der Internet Adresse www.hosiwien.at veröffentlicht. Die Internet Website der HOSI wurde vom Erstbeschuldigten betreut, der auch die besagte APA-OTS Aussendung ins Netz stellte.

Das durch die inkriminierte Veröffentlichung angesprochene Leserpublikum der APA-OTS- Aussendung, nämlich Personen, die sich mit dem aktuellen politischen Geschehen auseinandersetzen, die im politischen Diskurs vorgetragene Argumente gewichten können und die in der Lage sind, sich nach Darlegung einzelner widerstreitender politischer Positionen eine eigene Meinung zu bilden, entnimmt der inkriminierten Aussendung den Bedeutungsinhalt, dass darin von Seiten der im öffentlichen und politischen Leben als Interessenvertretung der Gruppe der homosexuellen agierenden Vereinigung „HOSI“ die von der ÖVP zur Frage der Einbeziehung der Homosexuellen in die Gruppe der Anspruchsberechtigten nach dem OFG vertretene zögernde beziehungsweise ablehnende Haltung massiv kritisiert wird. Auch der Leserkreis der Website, auf der die Veröffentlichung vorgenommen wurde, kann in ähnlicher Form umrissen werden. Er unterscheidet sich vom Leser der APA-OTS Aussendungen nur dadurch, dass die Leser der Website einer speziellen Interessenvertretung von Homosexuellen über die Fragen, die politisch für diese

Gruppe relevant sind, noch besser vorinformiert sind als die durchschnittlichen Leser von APA-OTS Aussendungen. Für die angesprochenen Rezipienten gilt in gleicher Weise, dass sie den vorliegenden inkriminierten Artikel als einen Teil einer politischen Auseinandersetzung verstehen.

Dem ersten Absatz der Aussendung entnimmt der Leser, die ÖVP würde im Wiener Wahlkampf versuchen, dadurch Stimmen zu gewinnen, dass sie die Grünen kritisiere, weil diese für die Gleichstellung und gegen die Diskriminierung von Lesben und Schwulen eintreten würden. Die ÖVP lebe nach Ansicht des Verfassers der Aussendung noch in der Zeit des klerikalen Austrofaschismus, mit ihr sei kein moderner demokratischer Staat zu machen. Die Tatsache dass die ÖVP den Wahlkampf auf dem Rücken einzelner gesellschaftlicher Gruppen führe, mache sie der Partei der FPÖ noch ähnlicher und als möglichen Koalitionspartner für die Grünen unmöglich.

Die im ersten Absatz generell geäußerte Kritik an der ÖVP wird für den Leser nach der Zwischenüberschrift "ÖVP vertritt nationalsozialistisches Gedankengut" anhand eines Beispiels präzisiert und demonstriert: Der Leser erfährt, dass sich die ÖVP neuerlich gegen die Anerkennung der homosexuellen KZ-Opfer nach dem Opferfürsorgegesetz ausgesprochen habe. Dieser Umstand lasse zumindest nach der Meinung des Verfassers der Aussendung darauf schließen, dass für die ÖVP Homosexuelle zu Recht im KZ eingesperrt worden seien. Der Leser entnimmt der Aussendung weiter, dass der ÖVP Abgeordnete Walter Tancsits im Nationalrat die Grünen aufgefordert hat, man möge ihm Fälle von Homosexuellen präsentieren, denen heute die Anerkennung als Opfer versagt worden wäre. Diese Forderung wird sodann vom Artikelverfasser als "Zynismus der miesesten Sorte" bewertet, was mit dem Umstand begründet wird, dass seit Jahrzehnten Entschädigungsanträge von Rosa-Winkel-Häftlingen nach dem OFG mangels Rechtsgrundlage abgewiesen worden seien, wobei diese Betroffenen mittlerweile verstorben seien und daher keine Anträge mehr stellen könnten. Es gehe nach Ansicht der HOSI beziehungsweise deren Vertretern Tancsits und der ÖVP darum, die Sache so lang hinauszuziehen, bis tatsächlich keine Betroffenen mehr leben würden. Der Artikelverfasser bringt abschließend seine Meinung zum Ausdruck, dass es eine Schande sei, dass heute noch geistige Nachfahren der braunen Nazi-Schergen wie Tancsits im Parlament sitzen würden. Die Bezeichnung des Antragstellers als Nachfolge der braunen Nazi-Schergen fasst der Leser im Kontext als Vorwurf auf, der Antragsteller würde durch die von ihm

in der politischen Diskussion um die Anerkennung der homosexuellen Opfer der Nazi Verfolgung vertretene Position die von den Nazis dieser Gruppe gegenüber gelebte Wertung weitertragen und fortsetzen. Diese Bezeichnung wird vom Leser aus dem Gesamtkontext ebenso wenig wie die Aussage, der Antragsteller vertrete nationalsozialistisches Gedankengut, als Vorwurf verstanden, der Antragsteller habe sich im Sinne des österreichischen Verbotsgesetzes, somit in strafrechtlicher Weise relevant, wiederbetätigt.

Der Privatankläger inkriminierte die nach seinem Vorbringen unwahre Behauptung, er würde nationalsozialistisches Gedankengut vertreten und sei ein geistiger Nachfahre der braunen Nazi-Schergen. Er erblickt darin den Vorwurf einer verächtliche Eigenschaft und Gesinnung und eines unehrenhaften und gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens, wodurch der Tatbestand der üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 und 2 StGB verwirklicht worden sei. Allenfalls sei der Vorwurf auch als Beleidigung im Sinne des § 115 StGB zu qualifizieren.

Die Beschuldigten und die Antragsgegnerin brachte vor, dass der Vorwurf der Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes sich in den inkriminierten Veröffentlichungen nur auf die von der ÖVP vertretenen Positionen bezogen habe und berief sich in Bezug auf die darüber hinaus beanstandeten Teile der inkriminierten Veröffentlichungen auf das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK, da es sich um zulässig politische Wertungen gehandelt habe, die sich auf wahre Tatsachenbehauptungen stützten.

Auslöser für die inkriminierte Aussendung war ein Bericht über homofeindliche Äußerungen der ÖVP Wien, über die die Online-Website Gayboy.at am 3.3.2005 berichtete. Aus aktuellem Anlass wurde dabei auch auf die Debatte im Nationalrat am 2.3.2005 verwiesen, deren Gegenstand ein Fristsetzungsantrag der Grünen zum Antrag der Grünen Parlamentsfraktion war, homosexuelle Opfer in das Opferfürsorgegesetz (OFG) aufzunehmen.

Im OFG in der geltenden Fassung werden als anspruchsberechtigt lediglich in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 religiös, rassistisch und politisch Verfolgte genannt, nicht jedoch Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung verfolgt wurden.

In der Debatte im Nationalrat am 2.3.2005 zum Antrag der Grünen auf Aufnahme der homosexuellen Opfer in des OFG kritisierte die der grünen Fraktion angehörende Abgeordnete Mag. Lunacek die diesem Antrag ablehnend oder zumindest verzögernd gegenüberstehende ÖVP heftig und strich unter anderem

heraus, dass es der Gruppe der Homosexuellen nicht nur um die Einräumung eines Rechtsanspruchs auf Entschädigung ginge, sondern auch um die Anerkennung als Verfolgte und Opfer des Nationalsozialismus. Sie bezeichnete wörtlich die Haltung der ÖVP in dieser Frage als beschämend, es ginge bei der Aufarbeitung des Nationalsozialismus darum, dass Menschen, die den Schergen des NS - Regimes zum Opfer gefallen seien, eben als Opfer anerkannt würden. Hunderte, wenn nicht Tausende von ihnen seien verfolgt, gefangen gehalten und ermordet worden. Es sei ein Hohn gegenüber diesen Menschen, von denen nur mehr einige wenige leben würden, wenn sie jetzt noch immer nicht als Opfer anerkannt würden.

Der Privatankläger äußerte sich zu dieser Frage sodann im Plenum dahingehend, dass es die Zusage des Sozialministers gäbe, jeden einzelnen individuellen Fall, in dem jemandem die Anerkennung versagt werde, zu lösen. Die ÖVP werde daher nicht den Antrag ablehnen sondern warten, wobei die grüne Fraktion aufgefordert würde, Fälle zu nominieren, wo auf Basis der österreichischen Gesetze - auch des Nationalfondsgesetz - und Basis der Verwaltung des Bundes heute Opfern die Anerkennung versagt würde. Eine individuelle Anerkennung und Wiedergutmachung sei gegenüber einer kollektiven Anerkennung eindeutig vorzuziehen. Der von der Abgeordneten Lunacek geforderte symbolische Akt sei bereits mit der Schaffung des Nationalfondsgesetzes erfolgt. Er halte es persönlich solange er nicht bei der Abwicklung eines Opferfalls vom Gegenteil überzeugt würde, für absolut nicht notwendig, den heroischen Gesetzgeber, der 1945 im Parlament gewählt worden sei, nachträglich mit dem Wissen von heute zu korrigieren dort wo es gar nicht erforderlich sei. Im Gedenkjahr 2005 müsse man auch jener gedenken, die diese Republik auf demokratischer und rechtsstaatlicher Grundlage wieder errichtet hätten (Beilage ./D).

In den 90-er Jahren gab es einen Fall eines homosexuellen Opfers der NS-Verfolgung, der einen Antrag auf Entschädigung gegen die Republik Österreich stellte, der jedoch abgelehnt wurde. Es kann nicht festgestellt werden, dass seit 1999 drei homosexuellen Opfern der Nazi-Verfolgung nach dem Opferfürsorgegesetz Entschädigung zugesprochen wurde.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht auf Grund nachstehender

Beweiswürdigung:

Die Medieninhabereigenschaft des Antragsgegners und Haftungsbeteiligten Verein HOSI wurde nicht bestritten.

Der Wortlaut der gegenständlichen Veröffentlichung ergibt sich aus ON 1 (und Beilage ./B) und wurde gleichfalls nicht in Abrede gestellt.

Die vorgelegten Urkunden waren unbedenklich und konnten den Feststellungen zu Grunde gelegt werden.

Die Feststellungen zur Person der Beschuldigten und ihrer Tätigkeit für die Antragsgegnerin sowie ihrer jeweiligen Beteiligung an der Veröffentlichung der inkriminierten Aussendung beziehungsweise der inhaltsgleichen Veröffentlichung auf der website www.hosiwien.at beruhen auf ihren eigenen, glaubwürdigen Angaben.

Der Bedeutungsinhalt der inkriminierten Textstelle ergibt sich aus einer Wortinterpretation der einzelnen Behauptungen unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhanges aus der Sicht des angesprochenen Leserkreises. Die inkriminierte Veröffentlichung ist in einer klaren und verständlichen Sprache abgefasst und ermöglicht dem Leser die vom Verfasser der Aussendung nach Darstellung der kritisierten Fakten gezogenen Bewertungen und Schlüsse nachzuvollziehen.

Die zu dem vom Antragsgegner und den Beschuldigten behaupteten Wahrheit des der inkriminierten Veröffentlichung zugrunde liegenden Tatsachenkerns, auf dem die vorgenommenen Bewertungen aufbauen, aufgenommenen Beweise haben ergeben, dass der Privatankläger die ihm in der inkriminierten Veröffentlichung zugeschriebenen Äußerungen im Plenum tatsächlich gemacht hat, was sich aus der Einsicht in die unbedenkliche Urkunde, nämlich die Übertragung des Protokolls der Sitzung des Nationalrats vom 2. März 2005 (Beilage D./) zwanglos ergibt und auch vom Privatankläger nicht bestritten wurde. Die Feststellung, dass ein konkreter Antrag eines homosexuellen Opfers auf Entschädigung nach dem Opferfürsorgegesetz in den 90-er Jahren abgewiesen wurde, gründet sich auf die diesbezüglich glaubwürdige Aussage des Zweitbeschuldigten (AS 6 des HV Protokolls). Hingegen war die Aussage des Privatanklägers, es habe seit 1999 zwei bis drei Anträge von Homosexuellen-Opfern gegeben, denen eine Entschädigung zuerkannt, nicht überzeugend, zumal der Privatankläger nicht einmal angeben konnte, ob die von ihm behaupteten vermeintlich zuerkannten Entschädigungen auf der Grundlage des

Opferfürsorgegesetztes oder auf Grundlage des Nationalfondsgesetzes erfolgten (S 10 des HV Protokolls). Der Zweitbeschuldigte führte dazu aus, dass es nach seinem Wissenstand seit 1999 keine Entschädigungsanträge homosexueller Opfer gegeben habe. Da der Zweitbeschuldigte als Interessenvertreter der Homosexuellen jegliche Entwicklungen in diesem Bereich, seien es positive seien es negative, nachvollziehbarer Weise genau beobachtet, erscheint seine diesbezügliche Auskunft glaubwürdig (S 10 des HV Protokolls unten). Die im inkriminierten Artikel enthaltene Aussage, dass in den letzten Jahrzehnten sämtlichen Rosa- Winkel-Häftlingen ihre Anträge auf Entschädigung nach dem OFG wegen mangelnder Rechtsgrundlage abgewiesen worden waren, erwies sich daher im Beweisverfahren im Kern als wahr.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Bei der Prüfung der Frage, ob ein Medieninhaltsdelikt verwirklicht wurde, sind nach ständiger Judikatur jene Auslegungsvarianten eines Textes objektiv zurechenbar, die sich aus dem Wortlaut ergeben oder dem Leser aus dem Gesamtzusammenhang vermittelt werden; spekulative Auslegungsvarianten aus der Sicht des Äußernden haben außer Betracht zu bleiben. Es war demgemäß vom festgestellten, nicht spekulativen Bedeutungsinhalt auszugehen.

Eine üble Nachrede nach § 111 Abs 1 StGB begeht, wer einen anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zeiht oder eines unehrenhaften oder gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens beschuldigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. Wer die Tat in einem Druckwerk, im Rundfunk oder auf eine Art und Weise begeht, wodurch die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, verantwortet das Vergehen der üblen Nachrede nach der Qualifikation des Abs 2 des § 111 StGB.

Hinsichtlich des wesentlichen Sachverhaltssubstrates, auf das die inkriminierten Werturteile aufbauen, ist der Antragsgegnerin und den Beschuldigten der Wahrheitsbeweis geglückt.

Artikel 10 EMRK garantiert das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit.

Der EGMR hat in ständiger Rechtsprechung die Meinungs- und Informationsfreiheit als ein für eine lebendige pluralistische Demokratie

unverzichtbares und elementares Recht bezeichnet und ihm einen hohen Stellenwert eingeräumt.

Es muss daher jede „Formvorschrift“, „Bedingung“, „Einschränkung“ oder „Strafe“, die in diese Sphäre eingreift, verhältnismäßig zu dem legitimen Ziel sein, das verfolgt wird (EGMR, Fall Handyside/Vereinigtes Königreich, EuGRZ 1977, 38 [**Rz 49**]).

Die Freiheit der Meinungsäußerung findet nicht nur Anwendung auf „Nachrichten“ oder „Ideen“, die günstig aufgenommen oder als nicht offensiv oder als indifferent angesehen werden, sondern auch auf solche, die verletzen, schockieren oder beunruhigen (EGMR, Fall Handyside/Vereinigtes Königreich, EuGRZ 1977, 38 [**Rz 49**]; EGMR, Fall Oberschlick/Österreich, EuGRZ 1991, 216 = ÖJZ 1991, 641 [**Rz 57**]; EGMR, Fall Castells/Spanien, ÖJZ 1992, 803 [**Z 42**]; EGMR, Fall Thorgeirson/Island, ÖJZ 1992, 810 [**Z 63**]; EGMR, Fall Piermont/Frankreich, ÖJZ 1995, 751 [**Z 76**]; EGMR Fall De Haes und Gijssels/Belgien, ÖJZ 1997, 912 [**Z 46**]; EGMR, Fall Lehideux ua/Frankreich, ÖJZ 1999, 656 [**Z 55**]; EGMR, Fall Nilsen ua/Norwegen = NL 1999, 197 [**Z 43**]; EGMR Fall Feldek/Slowakei, ÖJZ 2002, 814 [**Z 72**]; EGMR, Fall Unabhängige Initiative Informationsvielfalt/Österreich, MR 2002, 149 [*Ennöckl/Windhager* und *Zöchbauer*] = ÖJZ 2002, 468 [**Z 34**]), sei es den Staat oder sei es irgendeinen Bereich der Gesellschaft (EGMR, Fall De Haes und Gijssels/Belgien, ÖJZ 1997, 912 [**Z 46**]).

Die durch Art 10 MRK geschützte journalistische Freiheit deckt auch gewisse Übertreibungen, ja sogar Provokationen (EGMR, Fall Prager ua/Österreich, ÖJZ 1995, 675 [**Z 38**]; EGMR, Fall De Haes und Gijssels/Belgien, ÖJZ 1997, 912 [**Z 46**]; EGMR, Fall Fressoz ua/Frankreich, ÖJZ 1999, 774 [**Z 45**]; EGMR, Fall Bladet Tromsø ua/Norwegen, ÖJZ 2000, 232 [**Z 59**]; EGMR, Fall Unabhängige Initiative Informationsvielfalt/Österreich, MR 2002, 149 [*Ennöckl/Windhager* und *Zöchbauer*] = ÖJZ 2002, 468 [**Z 38**]; EGMR, Fall Von Hannover/Deutschland, MR 2004, 246 [*Ennöckl/Windhager*]).

Gemäß Art 10 Abs 2 EMRK gibt es nur wenig Spielraum für Einschränkungen politischer Äußerungen oder Diskussionen über Angelegenheiten des öffentlichen Interesses (EGMR, Urteil vom 25.11.1996, Beschwerde- Nr 17419/90, Fall Wingrove/Vereinigtes Königreich [**Z 58**]; EGMR, Urteil vom 8. 7. 1999, Beschw-Nr 26682/95, Sürek/Türkei [1] [**Z 61**]; EGMR, Urteil vom 25. 11. 1999, Beschw-Nr 23118/93, Nilsen ua/Norwegen = NL 1999,

197 [**Z 43**]; EGMR, Fall Feldek/Slowakei, ÖJZ 2002, 814 [**Z 74**]; in diese Richtung bereits EGMR, Fall Lingens/Österreich, MR 1986 H 4, 11 [*Weis*]; EGMR, Fall Castells/Spanien, ÖJZ 1992, 803 [**Z 42**]; EGMR, Fall Unabhängige Initiative Informationsvielfalt/Österreich = MR 2002, 149 = ÖJZ 2002, 468 [**Z 36**]).

Im Übrigen sind die Grenzen akzeptabler Kritik weiter im Bezug auf einen Politiker, der in seiner öffentlichen Eigenschaft agiert, als im Bezug auf ein privates Individuum, da Ersterer sich unvermeidlich und wissentlich einer genauen Prüfung seiner Worte und Taten sowohl durch Journalisten als auch durch die breite Öffentlichkeit aussetzt und gewiss Anspruch auf Schutz seines guten Rufes hat, selbst wenn er nicht in privater Eigenschaft handelt aber die Erfordernisse dieses Schutzes müssen gegen das Interesse an einer offenen Diskussion politischer Fragen abgewogen werden (EGMR, Fall Lingens/Österreich, MR 1986 H 4, 11 [*Weis*]).

Die in Art 10 Abs 2 MRK genannten Ausnahmen sind eng auszulegen (EGMR, Urteil vom 25. 11. 1999, Fall Nilsen ua/Norwegen = NL 1999, 197 [**Z 43**]; EGMR, Fall Feldek/Slowakei, ÖJZ 2002, 814 [**Z 72**]). Mit dem Adjektiv „notwendig“ in Art 10 Abs 2 MRK ist ein dringendes gesellschaftliches Bedürfnis gemeint (EGMR, Fall Lehideux ua/Frankreich, ÖJZ 1999, 656 [**Z 51**]).

Das Ausmaß an Präzision, das ein Gericht bei der Feststellung zu beachten hat, ob eine strafrechtliche Anklage begründet ist, kann nicht mit dem gleichgesetzt werden, was ein Journalist beachten muss, wenn er seine Meinung über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse zum Ausdruck bringt, insbesondere wenn er seine Meinung in der Form eines Werturteils ausdrückt (EGMR, Fall Unabhängige Initiative Informationsvielfalt/Österreich, MR 2002, 149 [*Ennöckl/Windhager* und *Zöchbauer*] = ÖJZ 2002, 468 [**Z 46**]; EGMR, Fall Scharsach ua/Österreich = MR 2003, 365 [*Ennöckl/Windhager*] = ÖJZ 2004, 512 [**Z 42**]).

Es handelt sich bei den inkriminierten Aussagen um Werturteile und nicht um Tatsachenbehauptungen. Im Lichte der Judikatur des EGMR sind Werturteile dann straflos, wenn sie - gleichgültig ob berechtigt oder unberechtigt - als Schlussfolgerungen aus richtig und vollständig wiedergegebenen Fakten gezogen werden (*Polley in Berka/Höhne/Noll/Polley*, Praxiskommentar zum MedienG, Rz 12 Vor §§ 28-42)

Die Forderung, die Wahrheit eines Werturteils zu beweisen, ist unmöglich zu erfüllen und verletzt für sich Art 10 MRK (EGMR, Fall Lingens/Österreich, MR

1986 H 4, 11 [*Weis*]; EGMR, Fall Prager ua/Österreich, ÖJZ 1995, 675 [**Z 38**]; EGMR, Fall Feldek/Slowakei, ÖJZ 2002, 814 [**Z 75**]; EGMR, Fall Unabhängige Initiative Informationsvielfalt/Österreich, MR 2002, 149 [*Ennöckl/Windhager und Zöchbauer*] = ÖJZ 2002, 468 [**Z 39**].

Wendet man diese vom EGMR in jahrzehntelanger Judikatur herausgearbeiteten Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, ist festzuhalten, dass die bekämpfte Aussage, der Privatankläger vertrete nationalsozialistisches Gedankengut und sei ein Nachfahre der braunen Nazi-Schergen, im Kontext als Werturteile zu betrachten sind. Die bekämpften Aussagen wurden im Zuge einer politischen Debatte gemacht, nämlich als Reaktion auf die vom Privatankläger im eigenen Namen und im Namen der Partei, deren Angehöriger er ist in einer politischen Debatte über eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses, nämlich die Frage, ob homosexuelle Opfer des Nationalsozialismus generell einen gesetzlich eingeräumten Rechtsanspruch auf Entschädigung durch den österreichischen Staat erhalten sollen, vertretene Position. Die am Privatankläger geübte Kritik muss vor diesem Hintergrund gesehen werden. Die inkriminierten Aussagen, die jedenfalls polemisch genannt werden können, stellen jedoch keinen grundlosen persönlichen Angriff dar, da sie sich erkennbar gegen eine politische Meinung des als Politiker im öffentlichen Leben stehenden Privatanklägers und eben nicht gegen ihn als Privatperson wenden. In dieser politischen Debatte haben die inkriminierten Aussagen zu einer Diskussion über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse beigetragen. Mit der Bezeichnung der vom Privatankläger in der Debatte bezogenen inhaltlichen Position, es bedürfe keiner generellen Anerkennung von homosexuellen Opfern des NS-Regimes in der Form, dass diese als Anspruchsberechtigte dezidiert in das Opferfürsorgegesetz aufgenommen würden, als Ausdruck einer Haltung, durch die nationalsozialistisches Gedankengut fortgesetzt und die damals vorgenommene Bewertung der Homosexuellen als minderwertig nachvollzogen und aufrechterhalten wird, wird diese politische Position des Privatanklägers kritisiert. Auch die zweite inkriminierte Äußerung, der Privatankläger sei als Nachfahre der braunen Nazi-Schergen anzusehen, die ebenfalls als Werturteil qualifiziert werden muss, baut auf dem in der inkriminierten Aussendung richtig wiedergegebenen Tatsachensubstrat, der unbestritten vom Privatankläger im Plenum erfolgten Aussagen zu diesem Thema, auf. Die Äußerungen von auf einem Sachsubstrat aufbauenden Werturteil ist allgemein zulässig, auch wenn

diese übertrieben erscheint oder provoziert.

Das Sachsubstrat wurde nach den getroffenen Feststellungen korrekt in der inkriminierten Veröffentlichung wiedergegeben, sodass der Leser die Möglichkeit hat, sich selbst ein Bild zu machen. Ihm obliegt es und ist es durch Kenntnis der in Kritik gezogenen öffentlichen Aussagen des Privatanklägers möglich, die vom Äußernden am Privatankläger geübte Kritik zu teilen oder abzulehnen.

Die beiden inkriminierten Äußerungen, die den vom EGMR bisher als zulässig erachteten Werturteilen, beispielsweise der Bezeichnung des Gatten einer Politikerin als "Kellernazi" oder auch dem gegen einen Politiker erhobene Vorwurf er betreibe "rassistische Hetze" ähneln, sind daher als im Rahmen des Artikel 10 EMRK zulässige und nicht exzidierende Werturteile zu qualifizieren und demgemäß nicht tatbestandsmäßig im Sinne der §§ 111 und 115 StGB, weshalb die Beschuldigten freizusprechen und die medienrechtlichen Ansprüche mangels Vorliegen eines anspruchsbegründenden Tatbestandes nach den § 6 ff MedienG abzuweisen waren.

Die Kostenentscheidung beruht auf der zitierten Gesetzesstelle.

Landesgericht für Strafsachen Wien
1082 Wien, Landesgerichtsstraße 11
Abt. 095, am 28.4.2005



Mag. Natalia Frohner
Richterin

für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung: